

Ich möchte dabei gleich auf die bestehende Gesetzeskonkurrenz zwischen den Gemeindeordnungen und den Flurverfassungslandsgesetzen eingehen. Verschiedene Gemeindeordnungen enthalten Bestimmungen über die Nutzung des Gemeindegutes, insbesondere auch über das Recht und das Maß der Teilnahme an denselben. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen und der Flurverfassungslandsgesetze sind zum Teil widersprechend. Es ergibt sich die Frage, inwieweit bei Regulierungen des Gemeindegutes und auch bei agrarbehördlichen Entscheidungen außerhalb desselben auch die Bestimmungen der Gemeindeordnung angewendet werden können, d. h. ob die Vorschriften der Gemeindeordnung vielleicht als Sonderbestimmung zum Flurverfassungslandsgesetz anzusehen sind oder nicht. Nach der Gesetzeslage ist dies nicht möglich

und können die Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit sie in den bodenreformatorischen Kompetenzkreis einschlagen, weder bei Regulierungen, noch auch für agrarbehördliche Entscheidungen hinsichtlich des Gemeindegutes außerhalb des Regulierungsverfahrens Anwendung finden. Das agrargemeinschaftliche Gemeindegut zählt von Gesetzes wegen zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und unterliegt daher vollständig den Gesetzen der Bodenreform. Damit steht fest, daß die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an diesen Grundstücken ausschließlich nur auf Grund der Agrargesetze vorgenommen werden kann und daß die gemeinderechtlichen Vorschriften vollständig ausscheiden. Man wird sich dabei nur noch die Frage vorlegen, ob Vorschriften über die Nutzung des Gemeindegutes in der Gemeindeordnung überhaupt noch sinnvoll sind. Es muß diesbezüglich angenommen werden, daß der Gesetzgeber von der Annahme ausging, daß ein zweifacher Gemeindegutsbegriff möglich ist, einerseits der des agrargemeinschaftlichen Gemeindegutes, bestehend aus Grundstücken, die einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung fähig sind, und andererseits der des nicht zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zu zählenden Gemeindegutes, das aus im Gemeindegut stehenden Sachen und Rechten nicht agrargemeinschaftlichen Charakters besteht, wie z. B. von allen Gemeindebürgern benutzte Schottergruben, gemeinschaftliche Bibliotheken und dergleichen. Zur Ordnung der Nutzungsausübung an diesem nichtagrargemeinschaftlichen Gemeindegut wären natürlich entsprechende Vorschriften notwendig. Zweckmäßig erschiene es dann allerdings auch, wenn die Bestimmungen in den Gemeindeordnungen so exakt formuliert wären, daß man aus der Textierung nicht zwangsläufig auf Vorschriften schließen müßte, die nur für die Regulierung des agrargemeinschaftlichen Gemeindegutes passen.